

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
<b>Datum der Erstellung: Mittwoch, 18. September 2024, 14:36:13</b>	<b>Datum der Erstellung: Mittwoch, 18. September 2024, 14:36:13</b>
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
<b>Konvertierungsliste</b>	<b>Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t</b>
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR258510009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	
2. BJNR003410960: Baugesetzbuch	
3. BJNR254210009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</b>	<b>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</b>
<b>(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom: 31.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409</b>	<b>(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom: 31.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>A b s c h n i t t 6 H o c h w a s s e r s c h u t z</b>	<b>A b s c h n i t t 6 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 72 Hochwasser	u n v e r ä n d e r t
§ 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete	u n v e r ä n d e r t
§ 74 Gefahrenkarten und Risikokarten	u n v e r ä n d e r t
§ 75 Risikomanagementpläne	u n v e r ä n d e r t
§ 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern	u n v e r ä n d e r t
§ 77 Rückhalteflächen, Bevorratung	u n v e r ä n d e r t
§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete	u n v e r ä n d e r t
§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete	u n v e r ä n d e r t
§ 78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	u n v e r ä n d e r t
§ 78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten	u n v e r ä n d e r t
§ 78d Hochwasserentstehungsgebiete	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Information und aktive Beteiligung	u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 79a Starkregenvorsorgekonzepte</b>
§ 80 Koordinierung	u n v e r ä n d e r t
§ 81 Vermittlung durch die Bundesregierung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
§ 36	§ 36
<b>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</b>	<b>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</b>
(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässererveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere	(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässererveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere
1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Leitungsanlagen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Fähren.	3. Fähren.
	<b>Für Brücken ist insbesondere sicherzustellen, dass</b>
	<b>1. mindestens bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Standsicherheit gewährleistet ist;</b>
	<b>2. auch während eines Hochwasserereignisses nach Nummer 1 der hydraulisch wirksame Querschnitt der Brücke ausreichend Raum lässt, um einen möglichst schadlosen Abfluss zu gewährleisten, wobei eine mögliche Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verschlusses infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes zu berücksichtigen ist;</b>
	<b>3. eine wesentliche Instandsetzung so ausgeführt wird, dass zumindest das instandgesetzte Teilbauwerk so weit möglich in einen baulichen Zustand entsprechend der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 gebracht wird.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.	Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
<p>(2) Stauanlagen und <i>Stauhaltungsdämme</i> sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; <i>die</i> Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. <i>Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.</i></p>	<p>(2) Stauanlagen, <b>bei denen die Höhe des Absperrbauwerks vom tiefsten Punkt der Gründungssohle bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und bei denen das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfasst</b>, sind <b>mindestens</b> nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. <b>Im Übrigen sind Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die</b> Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. <b>Für Stauanlagen nach Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Anlagen nach Satz 1. Die zuständige Behörde kann</b></p>
	<p><b>1. die zur Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4 mindestens erforderlichen Anordnungen treffen,</b></p>
	<p><b>2. bei Stauanlagen nach Satz 1 und 4 weitergehende Anforderungen festlegen und Anforderungen und Maßnahmen anordnen insbesondere</b></p>
	<p><b>a) zur Anlagensicherheit und Hochwassersicherheit,</b></p>
	<p><b>b) zur Anlagenbemessung,</b></p>
	<p><b>c) zur Minderung von der Anlage ausgehender Gefahren sowie</b></p>
	<p><b>d) zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
	<p><b>Wer Stauanlagen und Stauhaltungs-dämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entspricht die Anlage nicht den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4 oder einer nach Satz 5 angeordneten Anforderung, so ist der Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen den Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen.</b></p>
(3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden	(3) un verändert
1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und	
2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes	
a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder	
b) der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.	
§ 70	§ 70
<b>Anwendbare Vorschriften, Verfahren</b>	<b>Anwendbare Vorschriften, Verfahren</b>
<p>(1) Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, gilt § 11a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 5 entsprechend; die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.</p>	(1) un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
<p>(2) Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.</p>	<p>(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.</p>
	<p><b>(4) Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für ein Vorhaben nach § 67 Absatz 2 Satz 3, dessen sofortige Vollziehbarkeit angeordnet ist, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
§ 72	§ 72
<b>Hochwasser</b>	<b>Hochwasser</b>
<p>Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.</p>	<p>Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung <b>oder Überflutung</b> von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer, <b>Starkniederschläge</b> oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.</p>
§ 76	§ 76
<b>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern</b>	<b>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern</b>
<p>(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung</p>	<p>(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung</p>
<p>1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und</p>	<p>1. innerhalb der Risikogebiete <b>nach § 73 Absatz 1 Satz 1</b> oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und</p>
<p>2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete</p>	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	<p>als Überschwemmungsgebiete fest. <b>Innerhalb der</b> Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 <b>können unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wassertiefe oder der Fließgeschwindigkeit sowie einer daraus resultierenden besonderen Gefährdungslage für Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachwerte, zusätzlich besondere Gefahrenbereiche festgesetzt werden. Bei der Festsetzung nach Satz 1 und 2 sind Erkenntnisse aus vorangegangenen Hochwasserereignissen sowie aus vorhandenen Klimarisikooanalysen zu berücksichtigen. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind</b> bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>
<p>(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.</p>	<p>(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten <b>und besonderen Gefahrenbereichen</b> zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.</p>



Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
§ 78	§ 78
<b>Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</b>	<b>Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</b>
<p>(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.</p>	<p>(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch <b>sowie die Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete</b> untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung <b>oder die Um- oder Überplanung</b> ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 <b>außerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche</b> die Ausweisung neuer Baugebiete <b>oder die Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete</b> ausnahmsweise zulassen, wenn</p>
<p>1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,	7. un v e r ä n d e r t
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und	8. un v e r ä n d e r t
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.	9. un v e r ä n d e r t
Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.	Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, <i>in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches</i> insbesondere zu <i>berücksichtigen</i> :	(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, insbesondere zu <b>beachten</b> :
1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,	1. un v e r ä n d e r t
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und	2. un v e r ä n d e r t
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.	3. un v e r ä n d e r t
Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.	Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.
(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.	(4) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn	(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage <b>der Versorgungs- oder Entsorgungsinfrastruktur und im Übrigen die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage außerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche</b> im Einzelfall genehmigen, wenn
1. das Vorhaben	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,	
b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,	
c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und	
d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder	
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.	Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.
	<b>(5a) Für Instandsetzungen nicht unerheblich beschädigter baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 entsprechend. Die Wiedererrichtung einer im Wesentlichen geschädigten oder zerstörten baulichen Anlage ist keine Instandsetzung, sondern eine Errichtung.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie	(6) un v e r ä n d e r t
1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder	
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.	
In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.	
(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.	(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen <b>in festgesetzten Überschwemmungsgebieten</b> nur hochwasserangepasst <b>und nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde</b> errichtet oder erweitert werden. <b>Bei Instandsetzungen baulicher Anlagen nach Satz 1 sind die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten.</b>
(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.	(8) un v e r ä n d e r t
§ 78a	§ 78a
<b>Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</b>	<b>Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</b>
(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,	
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,	
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,	
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,	
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,	
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,	
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.	
Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.	
(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn	(2) Die zuständige Behörde kann <b>außerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche</b> im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn
1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p>
<p>(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,</p>	
<p>2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,</p>	
<p>3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,</p>	
<p>4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,</p>	
<p>5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,</p>	
<p>6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.</p>	
<p>(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 78b</p>	<p>§ 78b</p>
<p><b>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten</b></p>	<p><b>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten</b></p>
<p>(1) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:</p>	<p>(1) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:</p>
<p>1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; <i>bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</i></p>	<p>2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.</p>
<p>(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>
	<p><b>§ 79a</b></p>
	<p><b>Starkregenisikogebiete und Starkregenvorsorgekonzepte</b></p>
	<p><b>(1)</b> Die Länder stellen sicher, dass mögliche Gefährdungen aufgrund von Überflutungen durch Starkregenereignisse, insbesondere mögliche Entstehungs- und Einwirkungsbereiche starker oberirdischer Abflüsse, für das Gebiet des Landes bestimmt und in Karten dargestellt und veröffentlicht werden (Starkregenisikogebiete).</p>
	<p><b>(2)</b> Die Länder stellen sicher, dass Gemeinden auf der Grundlage der Karten nach Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 1, eines für das Gebiet der Gemeinde erstellten Klimaanpassungskonzepts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393 vom 22.12.2023) sowie sonstiger relevanter Grundlagen örtliche Starkregenvorsorgekonzepte erstellen. Dabei bestimmen die Länder jeweils die Einzelheiten der Umsetzung. Ein Starkregenvorsorgekonzept soll mindestens folgenden Inhalt haben,</p>



Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
	<p><b>1.</b> eine Analyse der bei Eintritt einer Überflutung durch ein Starkregenereignis zu befürchtenden Gefährdung für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte, unter Berücksichtigung der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten, insbesondere des Verhältnisses Niederschlag zu Abfluss, der Bodeneigenschaften, der Hangneigung, der Siedlungsstruktur und der Landnutzung, und soweit möglich ferner unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Bebauung auf den Abfluss und der Abwasserbeseitigungsplanung;</p>
	<p><b>2.</b> eine Übersicht zum Stand der örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorge, insbesondere bereits durchgeführter, laufender und geplanter Maßnahmen;</p>
	<p><b>3.</b> auf Grundlage der Analyse nach Nummer 1, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der bei Eintritt einer Überflutung durch ein Starkregenereignis zu befürchtenden Gefährdungen, einschließlich Angaben zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und</p>
	<p><b>4.</b> Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und –information, zum Beispiel die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die von Starkregenereignissen ausgehenden Gefahren oder Informationen zu möglichen Maßnahmen der persönlichen Vorsorge.</p>
	<p>Das Starkregenvorsorgekonzept ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p>
	<p><b>(3)</b> Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder aufgrund Absatz 1 und 2 nicht begründet.</p>
	<p><b>(4)</b> Starkregenvorsorgekonzepte nach Absatz 2 sind im Internet öffentlich zugänglich zu machen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
	<b>§ 109</b>
	<b>Übergangsregelung für Planungen</b>
	<p><b>§ 70 Absatz 4</b> gilt nicht für Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die vor dem <i>[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]</i> beantragt worden sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<b>Baugesetzbuch</b>	<b>Baugesetzbuch</b>
<b>( - BauGB)</b> <b>vom: 23.06.1960 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>20.12.2023 I Nr. 394</b>	<b>( - BauGB)</b> <b>vom: 23.06.1960 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>20.12.2023 I Nr. 394</b>
§ 5	§ 5
<b>Inhalt des Flächennutzungsplans</b>	<b>Inhalt des Flächennutzungsplans</b>
<p>(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung; Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind zu kennzeichnen;</p>	
<p>2. die Ausstattung des Gemeindegebiets</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>a) mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie mit Flächen für Sport- und Spielanlagen,</p>	
<p>b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,</p>	
<p>c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,</p>	
<p>d) mit zentralen Versorgungsbereichen;</p>	
<p>3. die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge;</p>	
<p>4. die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen;</p>	
<p>5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;</p>	
<p>5a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
6. die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;	
7. die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;	
8. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;	
a) die Flächen für die Landwirtschaft und	
b) Wald;	
9. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.	
(2a) Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.	(2a) un v e r ä n d e r t
(2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 oder des § 249 Absatz 2 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.	(2b) un v e r ä n d e r t
(3) Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden:	(3) un v e r ä n d e r t
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;	
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	
(4) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.	(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete <b>sowie besondere Gefahrenbereiche jeweils</b> im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes <b>sowie Starkregenrisikogebiete im Sinne von § 79a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</b> sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.
(5) Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 9	§ 9
<b>Inhalt des Bebauungsplans</b>	<b>Inhalt des Bebauungsplans</b>
(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;	
2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;	
3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;	
4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;	
5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;	
6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;	
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;	
8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;	
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;	
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;	
12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;	
13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;	
14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;	
15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;	
15a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes;	
a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,	
b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen,	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,	
d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;	
16. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;	
a) die Flächen für die Landwirtschaft und	
b) Wald;	
17. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;	
18. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;	
19. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;	
20. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;	
21. Gebiete, in denen	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch Gesetzesentwurf</b>
a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,	
b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,	
c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;	
22. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
23. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,	
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;	
24. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	
(1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur	(2) u n v e r ä n d e r t
1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder	
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig	
sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>(2a) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.</p>	<p>(2a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2b) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um</p>	<p>(2b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder</p>	
<p>2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten,</p>	
<p>zu verhindern.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>(2c) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 und für Gebiete nach § 30 in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden.</p>	<p>(2c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2d) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) können in einem Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung eine oder mehrere der folgenden Festsetzungen getroffen werden:</p>	<p>(2d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Flächen, auf denen Wohngebäude errichtet werden dürfen;</p>	
<p>2. Flächen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erfüllen, oder</p>	
<p>3. Flächen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen sich ein Vorhabenträger hinsichtlich einzelner oder aller Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sichergestellt wird.</p>	
<p>Ergänzend können eine oder mehrere der folgenden Festsetzungen getroffen werden:</p>	
<p>1. das Maß der baulichen Nutzung;</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;	
3. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;	
4. Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke;	
5. Höchstmaße für die Größe, Breite und Tiefe der Wohnbaugrundstücke, aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.	
Die Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans getroffen werden. Die Festsetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans oder für Geschosse, Ebenen oder sonstige Teile baulicher Anlagen unterschiedlich getroffen werden. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach diesem Absatz kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zu fassen.	
(3) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbooks Anwendung finden.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;	
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;	
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	
(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.	(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete <b>sowie besondere Gefahrenbereiche jeweils</b> im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes <b>sowie Starkregenrisikogebiete im Sinne von § 79a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes</b> sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.
(7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.	(8) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</b>	<b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</b>
<b>(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom: 29.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225</b>	<b>(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom: 29.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225</b>
§ 6	§ 6
<b>Beobachtung von Natur und Landschaft</b>	<b>Beobachtung von Natur und Landschaft</b>
(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,	



Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
<p>2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,</p>	
<p>3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale,</p>	
<p>4. das Vorkommen invasiver Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).</p>	
<p>(4) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen sich bei der Beobachtung. Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(5) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzesentwurf
	(5a) Auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind
	1. Träger eines Vorhabens,
	2. Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen,
	3. Beauftragte der nach den Nummern 1 und 2 Verpflichteten und
	4. öffentliche Stellen
	<p>verpflichtet, die vorliegenden, zur Einbringung in Zulassungsverfahren erhobenen Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, soweit dies zur fachlichen Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde in Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich ist. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde wird ermächtigt, die herausgegebenen Daten für diesen Zweck auch ohne Zustimmung der nach Satz 1 Verpflichteten zu nutzen. Diese haben die Nutzung der Daten durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde für den genannten Zweck zu dulden. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann für die Herausgabe eine angemessene Frist setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten soll.</p>
(6) Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.	(6) unverändert

## Begründung

[...]